

GVV Schönau im Schwarzwald



Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz vom 05. März 2003 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühr für das Parken beträgt:

Die ersten 90 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste), danach 1,00 Euro je Stunde; höchstens 5,00 Euro in 24 Stunden.

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

Gebührenpflichtige Zeiten im Bereich von Parkscheinautomaten sind täglich von 06:00 bis 21:00 Uhr.

§ 4 Gebührensschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächliche Nutzer/in der Parkflächen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und ist sofort fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 23.10.2025

Schelshorn, Verbandsvorsitzender